

Einige Erfahrungen bei der Durchführung des neuen Studienplans für die juristischen Fakultäten

Von Dr. Horst Kaiser, Hauptreferent im Ministerium für Volksbildung

Mit der Anweisung Nr. 3 des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik vom

1. Februar 1950 wurde der neue Studienplan für die juristischen Fakultäten der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik, der in enger Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ausgearbeitet wurde, ab Sommersemester 1950 in Kraft gesetzt. Dieser neue Studienplan, dem für das Wintersemester 1949/50 bereits ein in den entscheidenden Punkten gleichartiger vorläufiger Studienplan vom 22. August 1949 vorangegangen war, stellt den Beginn einer grundlegenden Reform des Studiums an den Juristischen Fakultäten dar. Das Ziel dieser Reform ist es, die Juristischen Fakultäten zur Heranbildung eines Nachwuchses zu befähigen, der auf der Grundlage der fortschrittlichen Rechtswissenschaft gelernt hat, die Gesetze unseres demokratischen Staates in Justiz, Verwaltung und Wirtschaft so anzuwenden, daß sie voll und ganz den Interessen des unseren Staat tragenden werktätigen Volkes und seiner führenden Kraft, der Arbeiterklasse, dienen. Dieser Nachwuchs wird auf Grund seiner Kenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze auch imstande sein, alte, formell z. Zt. noch geltende Gesetze der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung entsprechend dem jeweils erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung anzuwenden.

Zur Erreichung dieses Zieles der Reform des juristischen Studiums kann die Inkraftsetzung des neuen juristischen Studienplans als erste Etappe angesehen werden. Der Plan ist systematisch nach dem Hauptgesichtspunkt aufgebaut, daß dem Studenten in den ersten Semestern vor allem die Grundzüge der politischen Ökonomie, die Geschichte und Methodik der Philosophie (hierbei insbesondere der dialektische und historische Materialismus), die Entwicklungsgesetze der Gesellschaft und die Entwicklung des Staates und der Staatstheorien vermittelt werden. Hierauf baut sich dann in den späteren Semestern das Studium der Rechtswissenschaft als eines Teils der Gesellschaftswissenschaft auf. In Erkenntnis dieser Einordnung der Rechtswissenschaft in die Gesellschaftswissenschaft werden bis zum Ende des Studiums in jedem Semester seminaristische Übungen abgehalten, in denen die gesellschaftlichen Grundlagen der einzelnen Rechtsgebiete erarbeitet werden sollen.

Der neue juristische Studienplan erfordert infolge seiner neuen Zielsetzung in erster Linie eine inhaltliche Umgestaltung der Vorlesungen und Übungen an den juristischen Fakultäten. Es kann jetzt z. B. bei den Vorlesungen über die Entwicklung des deutschen oder des römischen Rechts nicht mehr genügen, lediglich eine systematische Übersicht über die Rechtsformen und Rechtsinstitute der einzelnen Epochen zu geben. Entscheidend wird vielmehr die Entwicklung dieser Rechtsformen und Rechtsinstitute aus den jeweiligen ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, aus den jeweiligen Klassenverhältnissen sein. Diese sich aus dem neuen Studienplan ergebende Forderung nach einer inhaltlichen Umgestaltung der Vorlesungen konnte selbstverständlich innerhalb eines Semesters nicht erfüllt werden. Die Bemühungen der fortschrittlichen Hochschullehrer, insbesondere in Berlin und Leipzig, und auch der Kandidaten des wissenschaftlichen Nachwuchses, auf diesem so wichtigen Gebiet Pionierarbeit zu leisten, müssen von allen Stellen der Justiz und der staatlichen Verwaltung ernsthaft gefördert werden. Sehr entscheidend könnte gerade hier auch eine gute Zusammenarbeit der Dozenten der juristischen Fakultäten mit den Dozenten der Richterschulen und der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna, sein. Hierzu sind bisher nur die ersten Schritte eingeleitet worden. Es wird eine wichtige Aufgabe der Ministerien der Justiz und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik sein, die organisatorischen Voraussetzungen für eine Koordinierung

dieser grundlegenden Arbeiten an der Entwicklung einer fortschrittlichen Rechtswissenschaft zu schaffen.

Außer dieser Änderung des Inhalts des juristischen Studiums hat der neue Studienplan für die juristischen Fakultäten auch hinsichtlich der Methodik des Unterrichts wesentliche Umgestaltungen in die Wege geleitet. So sind jetzt neben den bisher an den juristischen Fakultäten üblichen Vorlesungen und Übungen zu fast jeder Vorlesung besondere Colloquien eingeführt worden. In diesen Colloquien werden in gemeinsamer Arbeit von Dozenten und Studenten die nach der Vorlesung noch verbliebenen Unklarheiten beseitigt. Hier hat auch der Hochschullehrer die Gelegenheit, den Vorlesungsstoff zu vertiefen und den Studenten Anleitungen zur Gestaltung ihres Selbststudiums zu geben. Neben den Colloquien sind Repetitorien neu in den Studienplan aufgenommen worden. Der Plan für das letzte Studiensemester sieht 21 Wochenstunden Repetitorien über alle wichtigen Rechtsgebiete vor. Diese von Hochschullehrern abgehaltenen Repetitorien sollen dem Studenten die Vorbereitung auf das Examen erleichtern und die Notwendigkeit des Besuchs privater Repetitorien ausschließen. Das ist um so mehr erforderlich, als es nicht mehr als tragbar angesehen werden kann, daß Studenten einen Teil der von den Werktätigen unserer Republik aufgebrachtten Stipendienmittel in die Taschen privater Repetitorien weiterleiten, die in vielen Fällen weder fachlich noch politisch für die Erziehung unseres juristischen Nachwuchses qualifiziert sind.

Da die Einführung von Colloquien und Repetitorien sowie die aus der Zielsetzung des neuen Studienplans sich ergebende Forderung nach einer Verbesserung auch der Übungen und Seminare eine grundlegende Umgestaltung der Methoden des Unterrichts an den juristischen Fakultäten bedeutete, wurde vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik am 3. April 1950 eine Arbeitskonferenz aller Professoren und Lehrbeauftragten der juristischen Fakultäten einberufen. Diese Konferenz erhielt ihren besonderen Charakter durch die Tatsache, daß neben dem Referat eines Hochschullehrers über die bisherigen Lehrmethoden der Universität und ihre Weiterentwicklung das Referat eines Professors der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna, und das Referat eines Leiters der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte traten¹⁾. Diese Gegenüberstellung der Lehrmethoden der drei für unsere Rechtswissenschaft bedeutsamsten Lehr- und Forschungsinstitute erwies sich als sehr fruchtbar, zumal gerade die durch den neuen Studienplan in die Wege geleitete Änderung der Lehrmethoden der juristischen Fakultäten in wesentlichen Teilen auf den Erfahrungen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna, und der Richterschulen beruhte. Die Ergebnisse dieser Konferenz und die im Laufe des Sommersemesters 1950 mit der Einführung der neuen Lehrmethodik gesammelten Erfahrungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Die Colloquien, die getrennt von den systematischen Vorlesungen von dem Hochschullehrer durchgeführt werden, der die entsprechende Vorlesung abhält, haben sich als Mittel zur Vertiefung und Klärung des Vorlesungsstoffes sowie zur Herstellung einer engen Verbindung zwischen Dozenten und Hörern bewährt und finden allgemein die Zustimmung der Studenten. Teilweise noch auftretende Mängel, die sich insbesondere darin zeigen, daß sich die Colloquien in manchen Fällen noch nicht zu einer echten Diskussion entwickelt haben, müssen dadurch überwunden werden, daß sowohl Hochschullehrer wie Studenten weitgehend das Arbeitsmittel der Kritik und Selbstkritik anwenden. Bereits in den Colloquien muß sich ein kollektiver Arbeitsstil entwickeln, der dann in den Übungen und Seminaren seine Fortsetzung findet.

¹⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen von Hans Geräts, NJ. 1950, S. 11 ff., die einen Auszug aus diesem Referat bringen.